

Schule, in die der Angeklagte ging, und aus anderen Schulen ausgewertet. Dadurch wurden die Anwesenden befähigt, das Verfahren mit Schülern und jungen Menschen weiter auszuwerten. Es wurde in Zusammenarbeit mit dem GST-Kreisverband, dem Staatsanwalt des Kreises und dem Volkspolizeikreisamt auch in allen Jagdkollektiven des Kreises behandelt.

Entsprechend den Grundsätzen des Rechtspflegeerlasses kommt es darauf an, in Strafverfahren nach der Waffenerordnung die gesellschaftlichen Kräfte differenziert vornehmlich darauf zu orientieren, daß

a) bei Tätern, die zufällig und ohne besonderes Interesse in den Besitz von Waffen gelangt sind und sie

aus Furcht vor Unannehmlichkeiten oder vor Bestrafung nicht abliefern, die ideologischen Quellen des mangelnden Vertrauens dieser Bürger aufgedeckt und daraus abzuleitende Maßnahmen ergriffen werden;

b) bei Tätern, die sich Waffen aus Liebhaberei beschafft haben, gesellschaftlich aner kennenswerte Neigungen geweckt und in die richtigen Bahnen gelenkt werden;

c) bei Tätern, die sich zur Begehung anderer Straftaten Waffen besorgt haben, in die Einschätzung des Waffendelikts auch die Ursachen und Umstände der geplanten strafbaren Handlungen einbezogen werden.

Zur Diskussion

Dr. HANS POGODDA, wiss. Mitarbeiter am Institut für Erfinder- und Urheberrecht an der Humboldt-Universität Berlin

Zum Rechtscharakter der Neuerervereinbarung und zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA in der Neuererbewegung

Die Beiträge von Tölg (NJ 1965 S. 540) und Müller (NJ 1965 S. 743) über die Verantwortlichkeit der staatlichen Leiter für die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung werfen wichtige rechtstheoretische Fragen auf, so z. B. die nach dem Rechtscharakter der Neuerervereinbarung und nach der Anwendbarkeit der §§ 112 ff. und 116 GBA in der Neuererbewegung.

In seiner Erwiderung auf die Ausführungen von Tölg weist Müller zunächst zutreffend darauf hin, daß bei Pflichtverletzungen disziplinarische oder materielle Maßnahmen nicht an sich die Erziehung des Pflichtverletzers gewährleisten, sondern nur im System einer ständigen, zielgerichteten politisch-ideologischen Auseinandersetzung über fehlerhafte Auffassungen sowie Mängel in der Arbeit und einer stetigen Verallgemeinerung guter Erfahrungen wirksam werden können. Trotzdem ist die konsequent angewandte materielle Verantwortlichkeit gleichfalls eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die Betroffenen einer erzieherischen Einwirkung maximal zugänglich werden.

Die Bedeutung der Neuerervereinbarung

Zur Erfüllung dieser Aufgabe kommt in der Neuererbewegung der Neuerervereinbarung große Bedeutung zu. Sie ist eine wirksame Rechtsform für die Heranführung der in sozialistischen Arbeitsgemeinschaften tätigen Werk tätigen an die planmäßige Lösung von Neuereraufgaben. Ihrem Charakter nach ist die Neuerervereinbarung ein Vertrag eigener Art zwischen Werk tätigen und dem Betriebsleiter mit dem Ziel, die im Plan der Aufgaben der Neuerer formulierten Schwerpunkte termingerecht zu lösen, sie betrieblich zu realisieren und die Ergebnisse optimal zu nutzen. Darauf orientiert § 9 Abs. 3 Ziff. 2 NeuererVO. Mit der Vereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Neuerer und der Betriebsleiter für die planmäßige Lösung einer Neuereraufgabe konkretisiert. Durch den Abschluß der Neuerervereinbarung erlangen die Werk tätigen, die sich zur termingebundenen Lösung einer geplanten technischen Aufgabe sowie zur Realisierung und Mitwirkung an der Anwendung ihrer technischen Lösung verpflichtet haben, größere Gewißheit darüber, daß eine den Betriebsbedürfnissen entsprechende Lösung auch benutzt wird, Urheberschaft und Priorität an der technischen Lösung sicher sind und ihre technisch-schöpferische Leistung vergütet wird.

Die Pflichten des Betriebsleiters bestehen u. a. in der Bereitstellung von Werkzeugen, Versuchsmaterialien

und Experimentierwerkstätten, in der Sicherung eines ungestörten Arbeitsablaufs, in der Gewährleistung der Nutzung der Neuerung und in regelmäßigen Aussprachen mit den Neuerern, bei denen weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Vereinbarung festzulegen sind.

Die Voraussetzungen für eine Änderung oder Beendigung der Neuerervereinbarung

Da die Neuerervereinbarung ein Vertrag eigener Art ist, ergeben sich auch besondere Anforderungen an ihre Änderung oder Beendigung. Es ist Tölg (NJ 1965 S. 541) zuzustimmen, daß die Vertragsbestimmungen des BGB nicht angewandt werden können. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil dem zivilrechtlichen Vertrag andere gesellschaftliche Beziehungen zugrunde liegen. Im Unterschied zum Neuererrecht, das grundsätzlich Arbeitsprozesse reguliert, in denen die Werk tätigen an die technisch-schöpferische Tätigkeit herangeführt und die technisch-schöpferischen Reserven der technischen Intelligenz zur Erreichung eines volkswirtschaftlichen Nutzens aktiviert werden, dient das Zivilrecht im allgemeinen der Gestaltung von Zirkulationsprozessen. Gegenstand des Zivilrechts ist demnach die Regulierung der Beziehungen, die sich im wesentlichen aus der sozialistischen Warenproduktion ergeben¹.

Danach wäre die Frage berechtigt, ob nicht die gesetzlichen Bestimmungen über die Änderung und Beendigung des Arbeitsvertrags auf die Neuerervereinbarung angewandt werden könnten. Diese Bestimmungen sind aber durch die Gesellschaft bewußt streng gefaßt. Maßgeblich dafür war, daß die Arbeit unserer Werk tätigen in den sozialistischen Betrieben die wichtigste Quelle zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts ist. Sie müssen daher auch vor subjektivistischen Entscheidungen einzelner Leiter, die ihr Arbeitsrechtsverhältnis tiefgreifend beeinflussen würden, geschützt werden. Dagegen hat die Neuerertätigkeit von ihrer materiellen Anerkennung durch die Gesellschaft her für die Bestreitung des Lebensunterhalts nicht diese Bedeutung; sie wird vom Neuerer gewissermaßen auf eigenes Risiko ausgeübt. Sie hat für den Neuerer nur dann zu einem Ziel geführt, wenn ihr Ergebnis volkswirtschaftlich nützlich ist. Das hängt aber von ihm allein ab und davon, wie er es versteht, sich auf die Bedürfnisse der Gesellschaft einzustellen. Er wird deshalb das Risiko für die Brauch-

¹ Schumann, Gegenstand, Aufgaben, Methoden und Grundsätze der Verwirklichung des Zivilrechts, Zivilrecht der DDR, Allgemeiner Teil, Lehrhefte für das Fernstudium, X. Lehrgang, Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, S. 25.